

REGIERUNG VON UNTERFRANKEN



Plangenehmigung

für den

**Neubau einer Fahrzeug- und Gerätehalle
auf dem Gehöft der Straßenmeisterei Lohr am Main**

Würzburg, den 11.07.2019

Inhaltsverzeichnis

	Deckblatt	1
	Inhaltsverzeichnis	2
	Abkürzungsverzeichnis	4
A	Tenor	
1.	Genehmigung des Plans	5
2.	Genehmigte Planunterlagen	5
3.	Nebenbestimmungen	6
3.1	Zusagen	6
3.2	Naturschutz und Landschaftspflege	6
3.3	Bodenschutz	7
3.4	Gewässerschutz/Wasserwirtschaft	7
3.5	Bau- und Sicherheitsrecht	7
4.	Entscheidung über Einwendungen	7
5.	Kosten des Verfahrens	7
B	Sachverhalt	
1.	Antragstellung	8
2.	Beschreibung des Vorhabens	8
3.	Ablauf des Plangenehmigungsverfahrens	8
C	Entscheidungsgründe	
1.	Verfahrensrechtliche Bewertung	10
1.1	Zuständigkeit der Regierung von Unterfranken	10
1.2	Notwendigkeit und Zulässigkeit der Plangenehmigung	10
1.2.1	Keine oder nur unwesentliche Beeinträchtigung von Rechten anderer / Einverständnis der Betroffenen	11
1.2.2	Benehmen mit den Trägern öffentlicher Belange	12
1.2.3	Keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung	13
1.2.4	Ermessensentscheidung	13
2.	Materiell-rechtliche Würdigung	14
2.1	Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen der Plangenehmigung	14
2.2	Planungsermessen	14
2.3	Planrechtfertigung	15
2.4	Einhaltung der Planungsleitsätze	15
2.5	Würdigung und Abwägung der öffentlichen und privaten Belange	16
2.5.1	Planungsalternativen	16
2.5.2	Immissionsschutz	16
2.5.3	Naturschutz und Landschaftspflege	17
2.5.4	Bodenschutz	19

		Seite
2.5.5	Gewässerschutz/Wasserwirtschaft	21
2.5.6	Baurechtliche Belange	23
2.5.6.1	Bauordnungsrecht	23
2.5.6.2	Bauplanungsrecht	25
2.5.6.3	Abwägung	28
2.5.7	Belange des Brand- und Katastrophenschutzes	28
2.5.8	Kommunale Belange	29
2.5.9	Sonstige öffentliche Belange	29
2.5.10	Private Belange Dritter bzw. Rechte anderer	29
2.6	Gesamtergebnis der Abwägung	29
3.	Kostenentscheidung	30
D	Rechtsbehelfsbelehrung	31
E	Hinweis zur Einsicht in die Planunterlagen	32

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Az.	Aktenzeichen
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayHO	Bayerische Haushaltsordnung
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Bek	Bekanntmachung
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Bundesverwaltungsgerichtsentscheidung
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift)
Fl.Nr.	Flurstücksnummer
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
i.d.F.	in der Fassung
i.V.m.	in Verbindung mit
KG	Bayerisches Kostengesetz
LT-Drs.	Landtags-Drucksache
NN	Normalnull
Nr.	Nummer
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (Zeitschrift)
Rn.	Randnummer
St	Staatsstraße
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VV	Verwaltungsvorschrift(en)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

Nr. 32-4354.3-1-14

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) sowie des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);

Plangenehmigungsverfahren für den Neubau einer Fahrzeug- und Gerätehalle auf dem Gehöft der Straßenmeisterei Lohr am Main

Die Regierung von Unterfranken erlässt folgende

P l a n g e n e h m i g u n g

A

Tenor

1. Genehmigung des Plans

Der Plan für den Neubau einer Fahrzeug- und Gerätehalle auf dem Gehöft der Straßenmeisterei Lohr am Main wird nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Planunterlagen sowie der sich aus dieser Plangenehmigung ergebenden Änderungen und Ergänzungen genehmigt.

2. Genehmigte Planunterlagen

Der genehmigte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab
1	Erläuterungsbericht	
2.1	Auszug aus dem Liegenschaftskataster	1 : 1000
2.2	Lageplan	1 : 250
2.3	Grundriss Fahrzeughalle	1 : 100
2.4	Ansichten, Schnitt	1 : 100

3.1	Erläuterungsbericht Wasserrecht	
3.2	Lageplan Wasserrecht	1 : 250
3.3	Ansichten, Schnitt	1 : 100

3. Nebenbestimmungen

3.1 Zusagen

Regelungen bzw. Maßnahmen, über die im Laufe des Verfahrens eine Zusage vonseiten des Vorhabensträgers bindend abgegeben wurde bzw. über die mit Dritten eine Vereinbarung geschlossen wurde, sind zu beachten bzw. durchzuführen. Sie sind jedoch nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Unterlagen oder dem verfahrensgegenständlichen Schriftverkehr gefunden haben und sich aus dieser Plangenehmigung nichts anderes ergibt.

3.2 Naturschutz und Landschaftspflege

- 3.2.1 Das Roden, Abschneiden und Fällen oder eine sonstige Beeinträchtigung von Hecken, lebenden Zäunen, Feldgehölzen oder -gebüsch ist nur während der Vegetationsruhe (1. Oktober bis 28. Februar) zulässig. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde, soweit nicht eine gesonderte artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG bei der höheren Naturschutzbehörde einzuholen ist.
- 3.2.2 Der Abbruch des Gebäudes ist nur während der Vegetationsruhe (1. Oktober bis 28. Februar) zulässig. Soll das Gebäude außerhalb dieses Zeitraumes abgebrochen werden, ist von einem Fachbüro zu bestätigen, dass keine Vogelbruten vorhanden sind. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde, soweit nicht eine gesonderte artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG bei der höheren Naturschutzbehörde einzuholen ist.
- 3.2.3 Um die Ansiedelung von Brutvögeln zu vermeiden, ist das Gebäude bis 28. Februar für Vogelbruten unattraktiv zu machen (z.B. durch Abnahme des Daches).
- 3.2.4 Bei Ausräumung des in der Halle gelagerten Feuerholzes während der Winterschlafzeit der Fledermäuse (1. Oktober bis 30. April) ist eine Umweltbauleitung hinzuzuziehen.
- 3.2.5 Für die beseitigten Gehölze ist westlich der neuen Fahrzeug- und Gerätehalle eine Hecke aus einheimischen Gehölzarten anzulegen.

3.3. Bodenschutz

Werden im Rahmen der Bauarbeiten Bodenverunreinigungen vorgefunden, sind diese dem Landratsamt Main-Spessart unverzüglich mitzuteilen. Erkundung und ggf. Sanierung der Verunreinigungen sind mit dem Landratsamt Main-Spessart und dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg abzustimmen.

3.4 Gewässerschutz/Wasserwirtschaft

3.4.1 Sämtliche bewegliche Gegenstände, Baumaterialien, wassergefährdende Stoffe, Geräte und abtreibbare Materialien sind so zu lagern oder zu sichern, dass hierdurch - auch im Hochwasserfall - keine Abschwemmungen und Gewässerverunreinigungen hervorgerufen werden können.

3.4.2 Der Bodenabtrag zum Retentionsraumausgleich ist zeitgleich mit dem Bauvorhaben zu erstellen. Der Retentionsraum ist dauerhaft zu erhalten.

3.4.3 Anfallender Aushub, Bauschutt, Straßenaufbruch und dergleichen ist ordnungsgemäß zu beseitigen. Überschüssiges Bodenmaterial ist außerhalb des Überschwemmungsgebietes einzubauen.

3.4.4 Sofern bei Arbeiten verunreinigtes Material festgestellt wird, ist dieses gemäß den einschlägigen rechtlichen Vorgaben zu entsorgen. Das Landratsamt Main-Spessart und das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg sind unverzüglich zu informieren.

3.4.5 Die Realisierung des Vorhabens hat unter Beachtung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV - zu erfolgen.

3.5 Bau- und Sicherheitsrecht

Der Vorhabensträger hat in eigener Verantwortung dafür einzustehen und zu gewährleisten, dass der vorgesehene Bau allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügt.

4. Entscheidung über Einwendungen

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in dieser Genehmigung und/oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

5. Kosten des Verfahrens

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diese Plangenehmigung werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

B

Sachverhalt

1. Antragstellung

Das Staatliche Bauamt Würzburg, Weißenburgstraße 6, 97082 Würzburg (Vorhabensträger), hat bei der Regierung von Unterfranken mit Schreiben vom 20.12.2018 die Plangenehmigung für den Neubau einer Fahrzeug- und Gerätehalle auf dem Gehöft der Straßenmeisterei Lohr am Main beantragt.

2. Beschreibung des Vorhabens

Gegenstand der Plangenehmigung ist der Neubau einer Fahrzeug- und Gerätehalle auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 4748 der Gemarkung Lohr am Main (Nägelseestraße 1). Der Neubau ersetzt das 1971 errichtete Gebäude, das als Unterstellhalle für Fahrzeuge und Geräte dient. Die neue Fahrzeug- und Gerätehalle hat eine Länge von 24,00 m, eine Breite von 16,40 m und eine Firsthöhe von 7,85 m. Sie wird unmittelbar an eine bestehende Fahrzeughalle angebaut. Um eine einheitliche Traufhöhe an der Nägelseestraße zu erhalten, wird das Dach um 1,90 m vorgezogen. Der restliche Dachüberstand beträgt 50 cm. Durch den Neubau der Halle wird es notwendig, die Hoffläche zu vergrößern. Aus diesem Grund muss ein Teil der Grünfläche auf dem Grundstück asphaltiert werden.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Planunterlagen, insbesondere auf den Erläuterungsbericht (Unterlage 1) sowie den Lage- bzw. Bauplan (Unterlage 2) Bezug genommen.

3. Ablauf des Plangenehmigungsverfahrens

Die Regierung von Unterfranken als Genehmigungsbehörde beteiligte das Landratsamt Main-Spessart, die Stadt Lohr am Main sowie das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg und holte deren Stellungnahmen zu dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben ein.

Weiterhin wurde die Eigentümerin der benachbarten Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 4657, 4676/1 sowie 4709 der Gemarkung Lohr am Main durch die Genehmigungsbehörde von der Planung in Kenntnis gesetzt.

Zudem wurde den Sachgebieten 10 (Sicherheit und Ordnung), 30.1 (Hochbau), 31 (Straßenbau), 34 (Städtebau), 50 (Technischer Umweltschutz), 51 (Naturschutz) und 52 (Wasserwirtschaft) der Regierung von Unterfranken Gelegenheit zur Kenntnis- und Stellungnahme gegeben.

Im Einzelnen wird zum Verfahrensablauf auf die Verfahrensakte Bezug genommen sowie ferner auf weitere Ausführungen zum Verfahren in dieser Genehmigung im jeweiligen systematischen Zusammenhang verwiesen.

C

Entscheidungsgründe

Der Plan für den Neubau einer Fahrzeug- und Gerätehalle auf dem Gehöft der Straßenmeisterei Lohr am Main wird entsprechend des Antrags des Vorhabensträgers mit Bedingungen bzw. Auflagen gemäß Art. 38 Abs. 1 BayStrWG i.V.m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG genehmigt, da die Maßnahme im Interesse des öffentlichen Wohls und der Beachtung Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Das genehmigte Vorhaben entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung und den Erfordernissen der Planrechtfertigung. Die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote werden berücksichtigt. Die Planung entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebots.

1. **Verfahrensrechtliche Bewertung**

1.1 **Zuständigkeit der Regierung von Unterfranken**

Die Regierung von Unterfranken ist für die Erteilung dieser Plangenehmigung nach Art. 38 Abs. 1, Art. 39 Abs. 1 BayStrWG i.V.m. Art. 74 BayVwVfG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

1.2 **Notwendigkeit und Zulässigkeit der Plangenehmigung**

Als Anlage, die überwiegend den Aufgaben der Straßenbauverwaltung dient, ist die Straßenmeisterei Lohr am Main den Nebenanlagen gemäß Art. 2 Nr. 4 BayStrWG zuzuordnen und damit als Straßenbestandteil anzusehen. Nebenanlagen dienen in der Regel den Zwecken mehrerer Straßenkategorien, da die Landesstraßenbauverwaltungen neben den Straßen in der Baulast des Landes auch die Bundesfernstraßen und zum Teil auch Kreisstraßen betreuen. Bei der Zuordnung einer auf Dauer vorgesehenen Nebenanlage zu einer bestimmten Straßenklasse ist daher entscheidend darauf abzustellen, ob überwiegend Bundes- oder Landesaufgaben wahrgenommen werden. Je nach Überwiegen der Aufgaben werden die Nebenanlagen ganz auf Kosten des Bundes oder ganz auf Kosten des Landes errichtet, ausgestattet und baulich unterhalten (vgl. Kodal/Krämer, Straßenrecht, Kapitel 6, Rn. 13.2). Die Straßenmeisterei Lohr am Main dient überwiegend den Landesaufgaben der Straßenbauverwaltung und ist daher rechtlich den Staatsstraßen zuzuordnen.

Gemäß Art. 36 Abs. 1 BayStrWG dürfen Staatsstraßen nur gebaut oder wesentlich geändert werden, wenn vorher der Plan festgestellt ist. Unter einer Änderung ist jede Veränderung einer bestehenden Straße zu verstehen, sei es im Grundriss oder Aufriss. Eine Änderung ist auch die Erweiterung einer Staatsstraße. Eine Änderung ist dann wesentlich, wenn sie rechtlich oder tatsächlich Außenwirkung hat. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die

technische Änderung so erheblich ist, dass eine neue multilaterale Konfliktlösung erforderlich wird. Von einer tatsächlichen Außenwirkung ist auszugehen, wenn die Maßnahme das Wesen der Straße verändert oder eine Veränderung erheblichen Umfangs bewirkt (vgl. Zeitler, BayStrWG, Art. 36, Rn. 7 und 8). Diese Voraussetzungen sind auch bei der vorliegenden Nebenanlage gegeben: Der geplante Neubau einer Fahrzeug- und Gerätehalle und die Veränderung der Ausmaße der Halle sowie die notwendige Anpassung der Hoffläche stellen eine erhebliche bauliche Veränderung auf dem Gehöft der Straßenmeisterei Lohr am Main und damit eine wesentliche Änderung i.S.d. Art. 36 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG dar. Die verfahrensgegenständlichen Maßnahmen unterliegen daher grundsätzlich der Planfeststellungspflicht.

Gemäß Art. 38 Abs. 1 BayStrWG i.V.m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen der Art. 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 entsprechen muss.

Für die geplante Baumaßnahme konnte aus folgenden Gründen statt eines Planfeststellungsverfahrens ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden:

1.2.1 Keine oder nur unwesentliche Beeinträchtigung von Rechten anderer/ Einverständnis der Betroffenen

Rechte anderer werden durch die Erneuerung der Fahrzeug- und Gerätehalle auf dem Gehöft der Straßenmeisterei Lohr am Main nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt bzw. es liegen entsprechende Einverständniserklärungen vor (Art. 38 Abs. 1 BayStrWG i.V.m. Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG). Eine Beeinträchtigung bedeutet dabei mehr als nur ein Berühren von Rechten. Der Begriff der „Rechte“ ist zudem enger als der der abwägungserheblichen Belange im Sinne des Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 74, Rn. 165).

Die neue Fahrzeug- und Gerätehalle wird am Standort der alten Fahrzeug- und Gerätehalle auf dem Gehöft der Straßenmeisterei Lohr am Main (Fl.-Nr. 4748 der Gemarkung Lohr am Main) errichtet. Bei der Straßenmeisterei Lohr am Main handelt es sich um eine Liegenschaft des Freistaats Bayern. Für das verfahrensgegenständliche Vorhaben ist daher kein Grunderwerb erforderlich.

Die Bauarbeiten werden ebenfalls vollständig auf dem Gehöft der Straßenmeisterei abgewickelt, sodass keine vorübergehende Inanspruchnahme von fremden Grundstücken erforderlich wird.

Durch den Neubau der Fahrzeug- und Gerätehalle werden auch keine sonstigen schützenswerten Rechtspositionen von Nachbarn beeinträchtigt. Jedenfalls ist keine wesentliche Rechtsbeeinträchtigung zu verzeichnen.

Nachbarliche Belange des Immissionsschutzes werden durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben nicht beeinträchtigt. Da die Anzahl der Fahrzeuge der Straßenmeisterei nicht erhöht wird, finden auch keine zusätzlichen Fahrten statt. Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen unter C 2.5.2 dieser Plangenehmigung verwiesen.

Auch unter baurechtlichen Gesichtspunkten führt das Vorhaben nicht zu einer Beeinträchtigung nachbarlicher Belange. Auf die Ausführungen unter C 2.5.6 dieser Plangenehmigung wird insoweit Bezug genommen.

Im Übrigen hat die Eigentümerin der Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 4657, 4676/1 sowie 4709 der Gemarkung Lohr am Main im Rahmen der Beteiligung durch die Plangenehmigungsbehörde keine Einwendungen gegen die vorliegende Planung vorgebracht.

Auch unter sonstigen Gesichtspunkten sind erstmalige oder zusätzliche (wesentliche) Beeinträchtigungen von Rechten anderer weder vorgetragen, noch sonst ersichtlich.

1.2.2

Benehmen mit den Trägern öffentlicher Belange

Die in ihrem Aufgabenbereich berührten Träger öffentlicher Belange wurden über das geplante Vorhaben informiert und haben Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten (vgl. B 3 dieser Plangenehmigung). Das Benehmen i.S.v. Art. 38 Abs. 1 BayStrWG i.V.m. Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 BayVwVfG wurde damit hergestellt. „Benehmen“ setzt – im Gegensatz zum „Einvernehmen“ – keine Zustimmung voraus, sondern erfordert lediglich eine Anhörung und die Auseinandersetzung der Plangenehmigungsbehörde mit den geltend gemachten Bedenken.

Die Träger öffentlicher Belange haben – teilweise unter Auflagen bzw. unter sonstigen Vorbehalten und Einschränkungen, denen Rechnung getragen wurde und die daher nicht stärker ins Gewicht fallen – entweder ausdrücklich ihr Einverständnis mit der verfahrensgegenständlichen Planung erklärt oder jedenfalls keine Bedenken geäußert. Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen im jeweiligen systematischen Zusammenhang an anderer Stelle dieser Plangenehmigung verwiesen.

Auch die beteiligten Sachgebiete der Regierung von Unterfranken haben sich mit der verfahrensgegenständlichen Planung einverstanden erklärt bzw. Einwände oder Bedenken nicht erhoben.

Eine Beteiligung weiterer Träger öffentlicher Belange war mangels Betroffenheit nicht veranlasst.

1.2.3 Keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Als Verfahren mit entsprechenden Anforderungen an die Öffentlichkeitsbeteiligung i.S.v. Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. Art. 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 BayVwVfG kommt dabei insbesondere ein Verfahren nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Betracht (vgl. Zeitler, BayStrWG, Art. 38, Rn. 259a).

Für das geplante Vorhaben besteht jedoch keine Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung, da die in Art. 37 BayStrWG normierten Tatbestandsvoraussetzungen hierfür vorliegend nicht erfüllt werden.

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Umwelt wurden gleichwohl geprüft, mit dem ihnen zukommenden Gewicht in der Planung berücksichtigt und von der Plangenehmigungsbehörde in die Entscheidung einbezogen. Auf die Plangenehmigungsunterlagen sowie die nachfolgenden Ausführungen zur materiell-rechtlichen Beurteilung des Vorhabens wird Bezug genommen.

1.2.4 Ermessensentscheidung

Die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens anstelle eines Planfeststellungsverfahrens entspricht auch pflichtgemäßer Ermessensausübung. Durch das genehmigte Bauvorhaben werden Rechte Dritter nicht bzw. nicht wesentlich beeinträchtigt. Die Träger öffentlicher Belange haben sich zustimmend zu dem Bauvorhaben bzw. – teilweise unter Auflagen – keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Für die Erteilung einer Plangenehmigung spricht insbesondere die – im Vergleich zum Planfeststellungsverfahren – erheblich kürzere Verfahrensdauer. Die Plangenehmigung entfällt auch nicht nach Art. 38 Abs. 1 BayStrWG i.V.m. Art. 74 Abs. 7 BayVwVfG, weil andere öffentliche Belange i.S.v. Art. 38 Abs. 1 BayStrWG i.V.m. Art. 74 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1 BayVwVfG berührt sind.

2. Materiell-rechtliche Würdigung

2.1 Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen der Plangenehmigung

Die Plangenehmigung beruht auf Art. 38 BayStrWG. Diese Regelung erschöpft sich nicht in ihrer verfahrensrechtlichen Bedeutung. Vielmehr ist darin – vornehmlich – auch die materielle Ermächtigung der Planfeststellungsbehörde bzw. Plangenehmigungsbehörde zur straßenrechtlichen Fachplanung selbst enthalten. Zentrales Element dieser Ermächtigung ist die mit ihr verbundene Einräumung des Planungsermessens. Die planerische Gestaltungsfreiheit, die der Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsbehörde bei ihren Entscheidungen zusteht, ist jedoch – anders als bei echten Planungen – beschränkt durch das Antragsrecht des Vorhabensträgers und durch dessen Anspruch auf fehlerfreie Ausübung des Planungsermessens (Zeitler, BayStrWG, Art. 38, Rn. 115).

Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung (Art. 38 Abs. 1 BayStrWG i.V.m. Art. 74 Abs. 6 Satz 2 BayVwVfG). Somit wird auch durch die Plangenehmigung entsprechend Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen und privaten Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Die Plangenehmigung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen – ausgenommen der wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 i.V.m. § 19 Abs. 1 WHG.

2.2 Planungsermessen

Planungsentscheidungen haben naturgemäß das Problem zum Inhalt, dass sie sowohl mit verschiedenen privaten Belangen kollidieren als auch dass die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange mit anderen öffentlichen Belangen nicht vereinbar sind. Aus diesem Grunde muss sich die planende Verwaltung für die Bevorzugung des einen und für die Zurückstellung der anderen Belange entscheiden. Dabei darf von vorneherein keinem Belang besonderer Vorrang eingeräumt werden. Sämtliche betroffene Belange sollen durch Abwägung miteinander und gegeneinander zum Ausgleich gebracht und erforderlichenfalls überwunden werden.

Das Abwägungsgebot verlangt, dass überhaupt eine Abwägung stattfindet, dass in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, dass die Bedeutung der betroffenen Belange nicht verkannt wird und dass schließlich der Ausgleich zwischen den Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange nicht außer Verhältnis steht (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, Az. 4 C 21.74, DVBl. 1975, 713).

Daher stellt sich diese Plangenehmigung als Ermessensentscheidung dar. Sie legt Art und Ausmaß des Vorhabens sowie die zu beachtenden Nebenbestimmungen fest.

2.3 Planrechtfertigung

Eine straßenrechtliche Planung ist gerechtfertigt, wenn für das Vorhaben nach Maßgabe der allgemeinen Ziele der jeweiligen Straßengesetze ein Bedürfnis besteht, die Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Dies ist nicht erst bei Unausweichlichkeit der Fall, sondern bereits dann, wenn es vernünftigerweise geboten ist (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rn. 182).

Der Umfang der Straßenbaulast nach Art. 9 BayStrWG erstreckt sich auf alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Straße zusammenhängenden Aufgaben. Als Träger der Straßenbaulast (Art. 41 Satz 1 Nr. 1 BayStrWG) hat der Vorhabensträger nach seiner Leistungsfähigkeit die Straßen mit allen ihren Bestandteilen nach Art. 2 BayStrWG in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG).

Die Nutzungsansprüche an die vorhandene Fahrzeug- und Gerätehalle auf dem Gehöft der Straßenmeisterei Lohr am Main haben sich seit dem Bau im Jahre 1971 verändert - insbesondere infolge geänderter Fahrzeug- und Geräteabmessungen. Die Abmessungen der Halle entsprechen nicht mehr den heutigen Anforderungen. Aus diesem Grund ist der Bau einer neuen Fahrzeug- und Gerätehalle erforderlich, die hinsichtlich der Mindestabmessungen den Vorgaben der Richtlinie für die Anlage von Meistereien (RAM) entspricht. Eine Sanierung und Anpassung der alten Halle an die benötigten Mindestmaße erweist sich als unwirtschaftlich.

Der Neubau der Fahrzeug- und Gerätehalle auf dem Gehöft der Straßenmeisterei Lohr am Main ist vernünftigerweise geboten und somit gerechtfertigt.

2.4 Einhaltung der Planungsleitsätze

Im Rahmen der Planung eines Straßenbauvorhabens bzw. seiner Änderung sind die maßgeblichen gesetzlichen Planungsleitsätze (zwingende materielle Rechtssätze) zu beachten. Diese ergeben sich aus den Straßengesetzen und anderen für die straßenrechtliche Planung einschlägigen Vorschriften. Eine Verletzung dieser zwingenden Planungsleitsätze durch die vorliegende Planung ist nicht ersichtlich. Hinsichtlich der rechtlichen Würdigung wird auch auf die Ausführungen zu den einzelnen Themenbereichen im jeweiligen systematischen Zusammenhang unter C 2.5 dieser Plangenehmigung verwiesen.

2.5 Würdigung und Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Die vom Planungsziel her gerechtfertigte und mit den Planungsleitsätzen übereinstimmende Planung beinhaltet naturgemäß das Problem der Kollision der verschiedenen von ihr berührten öffentlichen und privaten Belange. Diese sind gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen und zum Ausgleich zu bringen. Dieses Abwägungsgebot ergibt sich aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die bewertende Gewichtung der von der Planung betroffenen öffentlichen und privaten Belange ist ein wesentliches und für die Ausführung der Planungsaufgabe unerlässliches Element der planerischen Gestaltungsfreiheit. Folgende Belange sind in den Abwägungsvorgang einzustellen und entsprechend den untenstehenden Ausführungen zu gewichten:

2.5.1 Planungsalternativen

Hinsichtlich des Standorts der geplanten Fahrzeug- und Gerätehalle bestehen keine geeigneten Alternativen. Aufgrund der bereits bestehenden Bebauung auf dem Grundstück der Straßenmeisterei kam nur der Standort der alten Fahrzeug- und Gerätehalle an der südwestlichen Grundstücksgrenze in Betracht. Die Dimensionierung des geplanten Gebäudes ergibt sich aus der benötigten Kapazität für das Unterstellen der Fahrzeuge und Geräte der Straßenmeisterei sowie der Richtlinie für die Anlage von Meistereien (RAM).

2.5.2 Immissionsschutz

Immissionen, die vom Bau und Betrieb der Fahrzeug- und Gerätehalle ausgehen, können aufgrund ihres geringen Ausmaßes im Vergleich zur bereits bestehenden Vorbelastung nicht dazu führen, dass Dritte in ihren Rechten nachteilig berührt sein könnten.

Die neue Fahrzeug- und Gerätehalle wird am Standort der alten Halle errichtet. Durch den Neubau soll lediglich die bestehende und den heutigen Anforderungen nicht mehr entsprechende Halle ersetzt werden. Eine Erhöhung der Anzahl der Fahrzeuge und damit eine Erhöhung der Fahrzeugbewegungen auf dem Grundstück sind nicht vorgesehen (vgl. Unterlage 1, S. 5).

Das geplante Vorhaben ist auch mit den Belangen des Schutzes vor Schadstoffbelastungen zu vereinbaren. Da sich die Anzahl der Fahrzeugbewegungen auf dem Gehöft der Straßenmeisterei nicht verändert, wird es folglich zu keiner Erhöhung der Schadstoffbelastung kommen.

Das Sachgebiet 50 (Technischer Umweltschutz) der Regierung von Unterfranken hat keine Einwände gegen die Planung vorgebracht. Ein relevantes Konfliktpotential „Immissionsschutz“ ist damit nicht gegeben.

Die Belange des Immissionsschutzes stehen dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben somit nicht entgegen.

2.5.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Bei der Plangenehmigung sind auch die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Diese Belange werden konkretisiert durch die in §§ 1 und 2 BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen.

Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der Eingriffsregelung nach den §§ 13 ff. BNatSchG zu.

Gemäß § 13 BNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffs erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Die Plangenehmigungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung des Naturschutzrechts bedarf. Als vermeidbar ist im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen.

Die neue Fahrzeug- und Gerätehalle soll am Standort der alten Halle auf dem Gehöft der Straßenmeisterei Lohr am Main errichtet werden. Die Abmessungen der neuen Fahrzeug- und Gerätehalle weichen jedoch von denen der alten Halle ab, weshalb eine Vergrößerung der Befestigung der Hoffläche notwendig wird. Aus diesem Grund sind an der westlichen Grundstücksgrenze die Beseitigung von Gehölzen und die Befestigung mit Asphalt erforderlich. Diese Beeinträchtigungen sind als unvermeidbar anzusehen, da das Vorhaben an der vorgesehenen Stelle unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz nicht mit geringeren Beeinträchtigungen oder gar ohne Beeinträchtigungen verwirklicht werden kann. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind durch das Vorhaben aber jedenfalls nicht zu erwarten. Den Anforderungen des § 13 Satz 1 BNatSchG ist damit Genüge getan.

Die Vorschriften der §§ 14 bis 17 BNatSchG finden auf das gegenständliche Vorhaben gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG keine Anwendung, da sich das Grundstück der Straßenmeisterei Lohr am Main innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 7b „Nägelsee Süd“ der Stadt Lohr am Main befindet. Damit ist insbesondere die Vorschrift des § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, wonach der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet ist, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen), nicht anwendbar.

Mit Schreiben vom 13.02.2019 teilte die höhere Naturschutzbehörde mit, dass Schutzgebiete nach den §§ 23 bis 29 BNatSchG sowie geschützte Biotope i.S.d. § 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG von dem plangegegenständlichen Vorhaben nicht betroffen seien. Auch lägen keine FFH-Gebiete sowie Europäische Vogelschutzgebiete im Untersuchungsgebiet und der näheren Umgebung der plangegegenständlichen Maßnahme.

Im Hinblick auf den allgemeinen (§§ 39 ff. BNatSchG) und besonderen (§§ 44 ff. BNatSchG) Artenschutz wies die höhere Naturschutzbehörde darauf hin, dass aufgrund der betroffenen Strukturen mit dem Vorkommen besonders und streng geschützter Arten im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG zu rechnen sei. Als Grundlage für die naturschutzfachliche und -rechtliche Beurteilung des Vorhabens sei daher eine Kartierung von gehölz- und gebäudebrütenden Vogelarten sowie von Fledermäusen an den zu rodenden Gehölzen und dem abzureißenden Gebäude durch ein Fachbüro notwendig.

Bei einer durch das Fachbüro Kaminsky Naturschutzplanung GmbH am 03.12.2018 durchgeführten Begehung des Geländes seien in den beiden von der Baumaßnahme betroffenen Bäumen keine Horste, Krähenester und Baumhöhlen nachgewiesen worden. Jedoch seien in den Hecken zwei Kleinvogelnester festgestellt worden. Weitere für Fledermäuse, Vögel und Zauneidechsen geeignete Strukturen fänden sich auf dem Gelände nicht. Nach Auskunft des Staatlichen Bauamtes Würzburg (05.02.2019) seien die Gehölze begutachtet und bereits beseitigt worden.

Bezüglich der beseitigten Gehölze forderte die höhere Naturschutzbehörde in ihrem Schreiben vom 13.02.2019 die Anlage einer neuen Hecke aus einheimischen Gehölzarten westlich der plangegegenständlichen Fahrzeug- und Gerätehalle. Der Forderung der höheren Naturschutzbehörde wurde durch die Nebenbestimmungen unter A 3.2.5 Rechnung getragen.

Die abzureißende Halle wurde durch das Fachbüro Kaminsky Naturschutzplanung GmbH am 08.02.2019 auf das Vorkommen geschützter Arten überprüft. Die Gebäudebegehung habe ergeben, dass sich an mehreren Stellen kleine Spalten befänden (z.B. zwischen einem Brett und der Außenwand), die als Sommer- und Zwischenquartier dienen könnten. Des Weiteren befinde sich an der Rückwand innerhalb des Gebäudes ein Stapel Feuerholz, der von Fledermäusen potentiell als Winterquartier genutzt werden könnte. Im Dachstuhl seien sechs Vogelnester festgestellt worden. Dies weise auf eine regelmäßige Nutzung durch gebäudebrütende Vögel hin. Im Außenbereich der abzureißenden Halle seien keine Quartiermöglichkeiten festgestellt worden.

Um den Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu verhindern, forderte die höhere Naturschutzbehörde in ihrem Schreiben vom 13.02.2019, den Gebäudeabriss in der Zeit von 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Sollte die Halle außerhalb dieses Zeitraumes abgebrochen werden, müsse ein Fachbüro bestätigen, dass keine Vogelbruten vorhanden sind. Um die Ansiedelung von Brutvögeln zu vermeiden, solle das Gebäude bis zum 28. Februar

für Vogelbruten unattraktiv gemacht werden (z.B. durch Abnahme des Daches). Bei Ausräumung des Feuerholzes während der Winterschlafzeit der Fledermäuse sei eine Umweltbaubegleitung hinzuzuziehen. Den Forderungen der höheren Naturschutzbehörde wurde durch die Nebenbestimmungen unter A 3.2.2 bis A 3.2.4 Rechnung getragen.

Das Landratsamt Main-Spessart erklärte mit Schreiben vom 11.03.2019, dass im Zusammenhang mit dem Neubau der Fahrzeug- und Gerätehalle in eine mit Gehölzen bestockte Grünfläche eingegriffen werde. Ein Rückschnitt oder eine Rodung der Gehölze dürfe nur in der Zeit von 1. Oktober bis 28. Februar erfolgen. Der Forderung der unteren Naturschutzbehörde wurde durch die Nebenbestimmung unter A 3.2.1 dieser Genehmigung Rechnung getragen.

Um den Verlust von Rückhalteraum im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet des Mains auszugleichen, wird südlich der an die plangegenständliche Fahrzeug- und Gerätehalle angrenzenden Halle eine Mulde angelegt, die in einem bisherigen Grünbereich zu liegen kommt. Die höhere Naturschutzbehörde forderte in ihrer Mail vom 02.07.2019, dass bei der Beseitigung dieser Gehölze darauf zu achten sei, dass keine Vogelbruten betroffen sind. Zusätzlich wurde auf § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG hingewiesen. Der Forderung der höheren Naturschutzbehörde wurde durch die Nebenbestimmung unter A 3.2.1 dieser Genehmigung Rechnung getragen.

Nach alledem stehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege der Planung nicht entgegen.

2.5.4

Bodenschutz

Die Belange des Bodenschutzes werden durch das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und die zu dessen Durchführung erlassene Bundes-Bodenschutz-Verordnung (BBodSchV) konkretisiert.

Zweck des Bodenschutzgesetzes ist die nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Funktionen des Bodens, indem u.a. schädliche Bodenveränderungen abzuwehren sind und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen ist (§ 1 Sätze 1 und 2 BBodSchG). Nach dem Minimierungsgebot des § 1 Satz 3 BBodSchG sind bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen so weit wie möglich zu vermeiden.

Für jeden, der auf den Boden einwirkt, besteht die Pflicht, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG). Unter schädlichen Bodenveränderungen in diesem Sinne versteht man Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen (§ 2 Abs. 3 BBodSchG).

Vorliegend ist festzustellen, dass Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf den Boden hier in der Bodenverdichtung und einem möglichen Schadstoffaustrag durch den gewöhnlichen Betrieb der Straßenmeisterei sowie dem Abrieb von Reifen, Bremsbelägen und Fahrbahndecken liegen. Für das Vorhaben wird zum Teil unbefestigte Grünfläche versiegelt. Die Bodenversiegelung wird dabei auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Zudem handelt es sich um eine Fläche, die bereits zur Betriebsfläche der Straßenmeisterei gehört und daher stark vorbelastet ist.

Bezüglich der von den Kraftfahrzeugen der Straßenmeisterei emittierten Schadstoffe ist darauf hinzuweisen, dass mit der verfahrensgegenständlichen Maßnahme keine Erhöhung der Anzahl der Fahrzeuge und der Fahrbewegungen auf dem Grundstück einhergehen. Eine Erhöhung des betriebsbedingten Schadstoffaustrags ist somit nicht gegeben. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Umgebung der Straßenmeisterei Lohr am Main insbesondere durch die nördlich des Grundstücks verlaufende Bundesstraße B 26 ohnehin bereits starken Vorbelastungen ausgesetzt ist.

Im Ergebnis lässt sich daher feststellen, dass das gegenständliche Vorhaben zwar zu Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen des Bodens führen wird. Jedoch ist nicht damit zu rechnen, dass sich durch das Vorhaben Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG ergeben werden.

Gleichwohl gilt auch in diesem Fall das generelle Minimierungsgebot des § 1 Satz 3 BBodSchG. Diesem Gebot trägt die Planung nach Auffassung der Plangenehmigungsbehörde Rechnung. Wie das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot kann auch das bodenschutzrechtliche Vermeidungsgebot nicht in dem Sinne absolut aufgefasst werden, dass das Bauvorhaben ganz zu unterbleiben hat. Vielmehr geht es darum, die konkret geplante Baumaßnahme im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens zu optimieren. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Zweck des Bundesbodenschutzgesetzes sich keineswegs nur auf den Schutz der natürlichen Funktionen des Bodens erstreckt. Neben diesen ökologischen Funktionen ist dem Schutzgut Boden im Bundesbodenschutzgesetz auch ausdrücklich die Funktion als Standort für Verkehrseinrichtungen zugeordnet (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 3 lit. d BBodSchG), von der mit der verfahrensgegenständlichen Baumaßnahme gerade Gebrauch gemacht wird.

Mit Schreiben vom 11.03.2019 erklärte das Landratsamt Main-Spessart, dass auf dem Grundstück keine Bodenverunreinigungen bekannt seien. Sollten im Rahmen der Bauarbeiten Bodenverunreinigungen vorgefunden werden, seien diese dem Landratsamt Main-Spessart unverzüglich mitzuteilen. Zusätzlich seien Erkundung und ggf. Sanierung der Verunreinigungen mit dem Landratsamt Main-Spessart und dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg abzustimmen. Diesen Forderungen wird durch die Nebenbestimmung unter A 3.3 dieser Genehmigung Rechnung getragen.

Den Belangen des Bodenschutzes ist somit auch unter Vorsorgegesichtspunkten durch die vorgelegte Planung, soweit dies, ohne das Vorhaben gänzlich aufgeben zu wollen, möglich ist, Rechnung getragen. Weitere Verbesserungen der Planung, die durch entsprechende Auflagen festgelegt werden könnten, sind nicht ersichtlich. Die festgestellten Auswirkungen erlangen kein solches Gewicht gegen die Planung, dass sie der Zulässigkeit des Vorhabens entgegenstehen.

2.5.5 Gewässerschutz/Wasserwirtschaft

Das geplante Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang.

Allgemein dem Gewässerschutz dienen die Vorschriften über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Danach müssen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist (§ 62 Abs. 1 Satz 1 WHG). Wassergefährdende Stoffe in diesem Sinne sind gemäß § 62 Abs. 3 WHG feste, flüssige und gasförmige Stoffe, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen.

Unter Berücksichtigung der in der Planung vorgesehenen Maßnahmen einschließlich der angeordneten Nebenbestimmung (unter A 3.4.1 dieser Genehmigung) ist eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zu besorgen.

Mit Schreiben vom 11.03.2019 bzw. 15.03.2019 teilten das Landratsamt Main-Spessart sowie das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit, dass das Bauvorhaben teilweise im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet des Mains zu liegen komme. Gemäß § 78 Abs. 8 WHG i.V.m. § 78 Abs. 4 S. 1 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten untersagt. Abweichend von diesem Verbot kann gemäß § 78 Abs. 8 WHG i.V.m. § 78 Abs. 5 WHG im Einzelfall eine Genehmigung erteilt werden, wenn das Vorhaben die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird, das Vorhaben den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert, den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und hochwasserangepasst ausgeführt wird oder die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Da die vorgelegten Planunterlagen hinsichtlich des Überschwemmungsgebietes keine Aussagen

enthielten, forderten das Landratsamt Main-Spessart sowie das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg ergänzende Unterlagen.

Nach Vorlage der ergänzten Planunterlagen ging das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg in seiner Stellungnahme vom 14.06.2019 davon aus, dass der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht bzw. nur unwesentlich beeinflusst würden, da das plangegegenständliche Vorhaben im Wesentlichen im Bereich der bestehenden Bebauung mit geringen Fließgeschwindigkeiten zu liegen komme. Insgesamt gehe ein Rückhalteraum von ca. 9,5 m³ verloren. Der Retentionsraumverlust werde durch Geländeabtrag und die Herstellung einer Geländemulde südlich einer an die plangegegenständliche Fahrzeug- und Gerätehalle angrenzenden Halle ausgeglichen. Die Oberkante des Fertigfußbodens der Halle liege auf einer Höhe von 153,91 m ü. NN und damit ca. 26 cm über dem HQ100 Wasserspiegel von 153,65 m ü. NN.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg teilte mit, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht gegen das plangegegenständliche Vorhaben keine Einwände bestünden. Jedoch wurde die Aufnahme diverser Auflagen in die Genehmigung gefordert, denen durch die Nebenbestimmungen unter A 3.4.1 bis A 3.4.4 dieser Genehmigung Rechnung getragen wurde. Der Vorhabensträger hat das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet in von den Fachbehörden nicht beanstandeter Form in die Planunterlagen eingearbeitet. Die Sinnhaftigkeit einer Auflage, die festhält, dass der Vorhabensträger vom Überschwemmungsgebiet Kenntnis hat (Ziff. 4.4 des Schreibens vom 14.06.2019), vermag die Planfeststellungsbehörde nicht zu erkennen. Die Auflagen zu Haftungsfragen und Schadensersatzansprüchen (Ziff. 4.5 und 4.9 des Schreibens vom 14.06.2019) waren entbehrlich, da die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften diese Fragen in ausreichender Form regeln. Weiterhin war auch die Forderung des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg zurückzuweisen, einen allgemeinen Auflagenvorbehalt in den Beschluss aufzunehmen (Ziff. 5.1 des Schreibens vom 14.06.2019).

Auch das Landratsamt Main-Spessart erhob in seinem Schreiben vom 28.05.2019 keine Einwände gegen das plangegegenständliche Vorhaben. Die Realisierung des Vorhabens habe jedoch unter Beachtung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV – zu erfolgen. Der Forderung wurde durch die Nebenbestimmung unter A 3.4.5 dieser Genehmigung Rechnung getragen. Gemäß § 50 Abs. 1 AwSV dürfen Anlagen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 76 WHG oder nach landesrechtlichen Vorschriften nur errichtet und betrieben werden, wenn wassergefährdende Stoffe durch Hochwasser nicht abgeschwemmt oder freigesetzt werden und auch nicht auf eine andere Weise in ein Gewässer oder eine Abwasserbehandlungsanlage gelangen können. Allgemein sei der Sorgfaltsgrundsatz nach § 5 WHG zu beachten, nach dem eine Verunreinigung eines Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu vermeiden ist.

Unter Beachtung der angeordneten Nebenbestimmungen ist den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft insgesamt Rechnung getragen.

2.5.6 Baurechtliche Belange

2.5.6.1 Bauordnungsrecht

Bei der Straßenmeisterei Lohr am Main handelt es sich um eine Nebenanlage der Staatsstraßen nach Art. 2 Nr. 4 BayStrWG, sodass die Bayerische Bauordnung gemäß Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 BayBO keine Anwendung findet.

Gemäß Art. 10 BayStrWG hat der Vorhabensträger als Träger der Straßenbaulast aber dafür einzustehen, dass seine Bauten allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Die Anforderungen an die Sicherheit und Ordnung richten sich insoweit nach den anerkannten Regeln der Technik. Auch die materiellen Regelungen der Bauordnungen können bei der Konkretisierung der Anforderungen aus Art. 10 BayStrWG Bedeutung erlangen, als sie Ausdruck dieser anerkannten Regeln der Technik sind (vgl. Zeitler, BayStrWG, Art. 10, Rn. 20). Wenn auch nicht formal, so ist folglich zumindest in der Sache das materielle Bauordnungsrecht als Teil des anerkannten Regelbestandes zu beachten. Es wird dem Träger der Straßenbaulast lediglich überlassen, diese materiellen Anforderungen selbst zu konkretisieren und eigenverantwortlich auszugestalten. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Planung vom Staatlichen Bauamt Würzburg als mit den baurechtlichen Vorgaben vertraute Behörde erstellt wurde.

Bezüglich der Standsicherheit des Gebäudes forderte das Landratsamt Main-Spessart in seiner Stellungnahme vom 11.03.2019 die Vorlage des Kriterienkatalogs gemäß Anlage 2 der BauVorIV. Durch die Nebenbestimmung unter A 3.5 dieser Genehmigung ist sichergestellt, dass die erforderlichen bauordnungsrechtlichen Belange auch bei der weiteren konkreten Ausführungsplanung gegebenenfalls unter Zuziehung sachverständiger Stellen zu beachten sind. Die bautechnische Sicherheit war daher im vorliegenden Verfahren nicht weiter im Detail zu prüfen. Diese ist vielmehr, wie bereits erwähnt, durch den Vorhabensträger in eigener Verantwortung zu gewährleisten.

Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 BayBO schließt nach seinem insoweit klaren Wortlaut auch die Anwendung der nachbarschützenden Abstandsflächenvorschriften der BayBO aus. Unabhängig davon können aber abwägungsrelevante nachbarrechtliche Belange durch die Bebauung auf dem Nachbargrundstück berührt sein, insbesondere hinsichtlich ausreichender Belichtung, Belüftung und Besonnung, die im grundgesetzlichen Eigentumsschutz wurzeln. Eine Orientierung am abstrakt-generellen Konfliktschlichtungsprogramm des Art. 6 BayBO erscheint geeignet, um den nachbarlichen Interessen Genüge zu tun. Art. 6 BayBO trifft einen sachgerechten Ausgleich der Interessen an umfassender Nutzung des Grundstücks und der Sicherstellung der ausreichenden Belich-

tung und Belüftung sowie des Brandschutzes für das Nachbargrundstück. Für einen Rückgriff auf Art. 6 BayBO spricht auch, dass der Gesetzgeber die Herausnahme öffentlicher Verkehrsanlagen aus dem Anwendungsbereich der Bayerischen Bauordnung als Rückzug aus Bereichen beabsichtigte, „in denen die Einhaltung bauordnungsrechtlicher Anforderungen über andere Entscheidungen sichergestellt wird“ (so LT-Drs. 12/13482, Gesetzesbegründung zu § 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung bau- und wasserrechtlicher Verfahren).

Die Fläche der Straßenmeisterei Lohr am Main liegt innerhalb eines festgesetzten Mischgebiets. Nach Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO beträgt die Tiefe der Abstandsflächen 1 H, mindestens jedoch 3 m. Gemäß Art. 6 Abs. 4 BayBO bemisst sich die Tiefe der Abstandsfläche nach der Wandhöhe. Die Wandhöhe ist dabei das Maß von der Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand. Die Höhe des Dachs ist nur dann zu berücksichtigen, wenn dessen Neigung mehr als 45 Grad beträgt. Da es sich bei dem direkt angrenzenden Nachbargrundstück mit der Fl.-Nr. 4749/1 der Gemarkung Lohr am Main um eine öffentliche Verkehrsfläche handelt, dürfen die Abstandsflächen gem. Art. 6 Abs. 2 Satz 2 BayBO bis zu deren Mitte auf dieser liegen. Die Vorgaben des Art. 6 BayBO werden folglich eingehalten. Abwägungsrelevante nachbarrechtliche Belange werden durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Die Vorgaben des Abstandsflächenrechts werden lediglich in folgender Hinsicht nicht eingehalten: In der gesetzlich vorgeschriebenen Abstandsfläche der geplanten Fahrzeug- und Gerätehalle liegt Richtung Osten mit einer weiteren Fahrzeughalle ein bereits bestehendes Gebäude auf dem Grundstück der Straßenmeisterei selbst, was im Widerspruch zu Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayBO steht. Dies kann im vorliegenden Fall jedoch nicht die Versagung der beantragten Plangenehmigung rechtfertigen. Wie bereits dargestellt, gilt die Bayerische Bauordnung nach Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 BayBO für Anlagen des öffentlichen Verkehrs sowie deren Nebenanlagen und Nebenbetriebe nicht direkt. Der Rückgriff auf Art. 6 BayBO erfolgt nur zur Beurteilung der Frage, ob abwägungsrelevante nachbarrechtliche Belange durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben berührt werden. Das Nichteinhalten der benötigten Abstandsflächen zwischen Gebäuden auf demselben Grundstück kann aber nachbarliche Belange, insbesondere die nach ausreichender Belichtung, Belüftung, Besonnung sowie dem Schutz vor zu intensiven Einblicken auf das Nachbargrundstück, nicht beeinträchtigen.

Im Übrigen könnte vorliegend von den Bestimmungen des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayBO eine Abweichung nach Art. 63 BayBO zugelassen werden. Voraussetzung für eine solche Abweichung ist, dass sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des Art. 3 Satz 1 BayBO vereinbar ist (Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO). Kern des Abstandsflächenrechts ist das Ver-

bot, Flächen in bestimmter Tiefe vor den Außenwänden eines Gebäudes zu bebauen, wobei diese Freiflächen auf dem Grundstück selbst liegen müssen. Da diese Verpflichtung für jedes Gebäude gilt, verdoppelt sich der Freiraum zwischen benachbarten Gebäuden. Erst dadurch wird im Interesse der Gesundheit und des Wohlbefindens eine ausreichende Belichtung und Belüftung sowie der Brandschutz gewährleistet. Zugleich dient die Regelung dem Wohnfrieden, insbesondere sollen zu intensive Einblicke auf das Nachbargrundstück verhindert werden (Simon/Busse, BayBO, Art. 63, Rn. 42).

Im vorliegenden Fall ist daher festzuhalten, dass das gegenständliche Bauvorhaben lediglich die Abstandsflächen zu einem anderen Gebäude auf dem Grundstück der Straßenmeisterei selbst nicht einhält. Bei diesem Gebäude handelt es sich um eine Halle für Fahrzeuge des Straßenbetriebsdienstes. Nachbarliche Belange werden folglich nicht berührt. Die Vorgaben des Brandschutzes hat der Vorhabensträger in eigener Verantwortung sicherzustellen (vgl. auch C 2.5.7).

Die Abweichung entspräche auch pflichtgemäßer Ermessensausübung. Der Neubau der Fahrzeug- und Gerätehalle dient der Aufgabenerfüllung der Straßenmeisterei und damit öffentlichen Zwecken. Auf die Ausführungen unter C 2.3 wird insoweit verwiesen. Mangels unmittelbarer Anwendbarkeit der Bayerischen Bauordnung war die formale Zulassung einer Abweichung von den Bestimmungen des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayBO in dieser Plangenehmigung nicht erforderlich.

2.5.6.2 Bauplanungsrecht

Eine dem Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 BayBO vergleichbare Regelung gibt es im BauGB nicht, sodass Straßen und öffentliche Verkehrsanlagen generell dem Bauplanungsrecht unterworfen sind. § 38 BauGB regelt insoweit, dass bei Planfeststellungsverfahren für Vorhaben von überörtlicher Bedeutung die §§ 29 bis 37 BauGB nicht anzuwenden sind, wenn die Gemeinde beteiligt wird. Unter einem Vorhaben von überörtlicher Bedeutung sind solche Vorhaben zu verstehen, die bei typisierender Betrachtungsweise über das Gebiet der Standortgemeinde hinaus raumbeeinflussend sind, also nach ihrer Zweckbestimmung neben der Eigenschließung oder -versorgung der Standortgemeinde in wesentlichem Umfang auch der Erschließung oder Versorgung umliegender Gemeinden dienen (so Ernst-Zinkahn-Bielenberg, § 38 BauGB, Rn. 32 ff.). Der verfahrensgegenständliche Neubau der Fahrzeug- und Gerätehalle dient der Straßenmeisterei Lohr am Main zur Betreuung von ca. 410 km Bundes- und Staatsstraßen im gesamten Landkreis Main-Spessart. Damit liegt ein Vorhaben von überörtlicher Bedeutung vor.

§ 38 BauGB ordnet für derartige Vorhaben an, dass städtebauliche Belange zu berücksichtigen sind, d.h. in die umfassende Abwägung der berührten öffentlichen und privaten Belange durch die Plangenehmigungsbehörde einzu-

stellen sind. Dazu wird regelmäßig eine an den Grundvorstellungen des Baugesetzbuches ausgerichtete Einbettung des Vorhabens in das Beziehungsgeflecht der vorhandenen Bebauung, kommunaler Planungen und anderer für die räumliche Situation bedeutsamer Faktoren gehören. Die §§ 30 ff. BauGB fungieren dabei als fachplanerisch zu berücksichtigende Orientierungshilfen von unterschiedlicher Intensität (BVerwG, Urteil vom 04.05.1988, 4 C 22.87, BVerwGE 79, 318, 322).

Das Grundstück der Straßenmeisterei liegt innerhalb des qualifizierten Bebauungsplans Nr. 7b „Nägelsee Süd“ der Stadt Lohr am Main. Als fachplanerisch zu berücksichtigende Orientierungshilfe kann demnach die Vorschrift des § 30 Abs. 1 BauGB herangezogen werden. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Eine gesicherte Erschließung liegt vor. Die neue Fahrzeug- und Gerätehalle wird am Standort der alten Halle auf dem Gehöft der Straßenmeisterei errichtet.

Das Grundstück der Straßenmeisterei Lohr am Main ist im Bebauungsplan als Mischgebietsfläche ausgewiesen. Die neue Halle dient der Aufgabenwahrnehmung im Rahmen des Straßenbetriebsdienstes durch das Staatliche Bauamt Würzburg als Straßenbaulastträger. Das Vorhaben entspricht damit den Festsetzungen über die Art der baulichen Nutzung.

Die westliche Gebäudeseite der neuen Fahrzeug- und Gerätehalle überschreitet jedoch eine im Bebauungsplan Nr. 7b „Nägelsee Süd“ der Stadt Lohr am Main festgesetzte Baugrenze um ca. 4,30 m. Ist eine Baugrenze festgesetzt, so dürfen Gebäude und Gebäudeteile diese nicht überschreiten (§ 23 Abs. 3 Satz 1 BauNVO). Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden (§ 23 Abs. 3 Satz 2 BauNVO).

Diese Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann aber nicht zur Versagung der Plangenehmigung führen. Von der Baugrenzenüberschreitung könnte nämlich eine Befreiung erteilt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist (§ 31 Abs. 2 Nr. 1 BauGB).

Die Grundzüge der Planung bilden die den Festsetzungen des Bebauungsplans zugrunde liegende und in ihnen zum Ausdruck kommende planerische Konzeption. Befreiungen kommen in diesem Zusammenhang daher nur in Betracht, wenn durch sie von Festsetzungen abgewichen werden soll, die das jeweilige Planungskonzept nicht tragen, oder wenn die Abweichung von Festsetzungen, die für die Grundzüge der Planung maßgeblich sind, nicht ins Gewicht fallen (Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, § 31, Rn. 36).

Eine Befreiung wäre auch aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit gerechtfertigt. Die Gemeinwohlgründe im Sinne des § 31 Abs. 2 Nr. 1 BauGB beschränken sich nicht auf spezifisch bodenrechtliche Belange, sondern erfassen alles, was gemeinhin unter den öffentlichen Belangen oder – insoweit gleichbedeutend – den öffentlichen Interessen zu verstehen ist. Die Auflistung von öffentlichen und privaten Interessen in § 1 Abs. 6 BauGB kann dabei als Maßstab dienen. Auch Verkehrsanlagen können das Gemeinwohl fördern. Gründe des Wohls der Allgemeinheit „erfordern“ eine Befreiung nicht erst dann, wenn den Belangen der Allgemeinheit auf keine andere Weise als durch eine Befreiung entsprochen werden kann, sondern nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift schon dann, wenn es zur Wahrnehmung des jeweiligen öffentlichen Interesses vernünftigerweise geboten ist, mit Hilfe der Befreiung das Vorhaben an der vorgesehenen Stelle zu verwirklichen (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.06.1978, Az. 4 C 54.75).

Diese Vorgaben wären im vorliegenden Fall erfüllt. Auf die Ausführungen unter C 2.3 und C 2.5.1 kann insoweit verwiesen werden. Dort wurde dargelegt, dass für das verfahrensgegenständliche Bauvorhaben ein öffentliches Bedürfnis besteht und dass es zur Wahrnehmung dieses öffentlichen Interesses geboten ist, das Vorhaben an der vorgesehenen Stelle zu verwirklichen. Die Belange des Personen- und Güterverkehrs sowie der Mobilität der Bevölkerung sind in § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB auch ausdrücklich als zu berücksichtigender öffentlicher Belang genannt.

Öffentliche Belange, die der Befreiung entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich (§ 31 Abs. 2 BauGB). In wesentlichen Teilen ist die Frage der Vereinbarkeit mit den öffentlichen Belangen schon in den speziellen Voraussetzungen, nämlich dass die Grundzüge der Planung nicht berührt werden dürfen und Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern müssen, enthalten. Dabei gilt, dass eine Befreiung mit den öffentlichen Belangen umso eher nicht vereinbar ist, je tiefer die Befreiung in das Interessengeflecht einer Planung eingreift (vgl. Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, § 31, Rn. 55 ff.). Durch die Errichtung der Fahrzeug- und Gerätehalle auf dem Gehöft der Straßenmeisterei Lohr am Main wird den Zielsetzungen des Bebauungsplanes Rechnung getragen. Öffentliche Belange werden durch die geringfügige Abweichung von den vorgegebenen Baugrenzen nicht beeinträchtigt. In der hier vorzunehmenden Abwägung ist zudem zu berücksichtigen, dass die Stadt Lohr am Main als Planungsgeber ihr gemeindliches Einvernehmen bezüglich des Neubaus der Fahrzeug- und Gerätehalle erklärt hat (vgl. Schreiben der Stadt Lohr am Main vom 28.03.2019).

Die Befreiung könnte auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen erteilt werden. Zu den im Rahmen des § 31 Abs. 2 BauGB zu berücksichtigenden nachbarlichen Belangen gehören alle Interessen, die nach den planungsrechtlichen Grundsätzen des § 1 Abs. 6 und 7 BauGB in Bezug auf private Belange abwägungserheblich sind. Die Pflicht zur Würdigung nachbarlicher Interessen bedeutet dabei aber nicht, dass jede Betroffenheit von Nachbarbelan-

gen die Zulassung des Vorhabens hindert. Die bloße Beeinträchtigung nachbarlicher Belange schließt eine Befreiung nicht automatisch aus. Die für eine Befreiung anzuführenden öffentlichen sowie privaten Belange müssen den von der Befreiung berührten nachbarlichen Interessen gegenübergestellt und gewichtet werden. Dabei ist zu prüfen, ob die durch die Befreiung eintretenden Nachteile das Maß dessen übersteigen, was einem Nachbarn billigerweise noch zumutbar ist (vgl. Ernst-Zinkahn-Bielenberg, § 31 BauGB, Rn. 59 f.).

Die Eigentümerin der Nachbargrundstücke mit den Fl.-Nrn. 4657, 4676/1 sowie 4709 der Gemarkung Lohr am Main hat auf Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 26.02.2019 keine Einwände vorgebracht. Zur Einhaltung der Abstandsflächen siehe bereits unter C 2.5.6.1 dieser Genehmigung.

Das Landratsamt Main-Spessart hat mit Schreiben vom 11.03.2019 ebenfalls keine Einwände aus bauplanungsrechtlicher Sicht erhoben. Der Überschreitung der Baugrenze wurde zugestimmt.

2.5.6.3 Abwägung

Im Ergebnis bleibt somit festzuhalten, dass den baurechtlichen Belangen kein entscheidendes Gewicht gegen die Planung zukommt. Die Vorgaben des Bauordnungs- und Bauplanungsrechts, die als Orientierungshilfen bei der Abwägung der Plangenehmigungsbehörde zu berücksichtigen sind, werden durch die Planung weitestgehend beachtet. Soweit von einzelnen Festsetzungen des Bebauungsplans in geringfügigem Maß abgewichen wird, haben die städtebaulichen Belange jedenfalls hinter die Belange, die für das Vorhaben sprechen, zurückzutreten.

2.5.7 **Belange des Brand- und Katastrophenschutzes**

Auch aus der Sicht des Sachgebiets Brand- und Katastrophenschutz bei der Regierung von Unterfranken bestehen gegen das plangegenständliche Vorhaben keine Einwände.

Das Landratsamt Main-Spessart erklärte in seiner Stellungnahme vom 11.03.2019, dass es sich bei dem Gebäude um eine Mittelgarage handle, wenn die Summe aller Flächen der Einstellplätze und der zugehörigen Verkehrsflächen größer 100 m² sind. In diesem Fall sei der Brandschutznachweis durch einen Prüfsachverständigen für Brandschutz zu bescheinigen. Mit Schreiben vom 15.04.2019 erwiderte der Vorhabensträger diesbezüglich, dass die Nutzung der Halle nicht überwiegend dem Abstellen von Fahrzeugen und Geräten diene. Auch Wartungs- und Montagearbeiten sowie die Bestückung der Fahrzeuge würden in der Halle durchgeführt werden. Die Fahrzeug- und Gerätehalle sei daher nicht als Mittelgarage gemäß Art. 2 Abs. 8 Satz 2 BayBO einzustufen.

Auf die Nebenbestimmung unter A 3.5 dieser Genehmigung wird verwiesen. Sicherheitsrechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

2.5.8 Kommunale Belange

Kommunale Belange stehen der Planung ebenfalls nicht entgegen. Sowohl die Stadt Lohr am Main (vgl. Schreiben vom 28.03.2019) als auch das Landratsamt Main-Spessart (vgl. Schreiben vom 11.03.2019) haben keine Einwände gegen die Planung vorgebracht.

2.5.9 Sonstige öffentliche Belange

Es ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich, dass weitere öffentliche Belange durch die vorliegende Planung negativ berührt oder gar beeinträchtigt werden.

2.5.10 Private Belange Dritter bzw. Rechte anderer

Rechte anderer werden durch die geplante Maßnahme entweder nicht bzw. nicht wesentlich beeinträchtigt oder es liegen entsprechende Einverständniserklärungen vor. Auf die Ausführungen unter C 1.2.1 dieser Plangenehmigung wird verwiesen. Insbesondere ist mit Bezug darauf festzuhalten, dass das verfahrensgegenständliche Vorhaben auf dem Grundstück der Straßenmeisterei Lohr am Main errichtet wird, welches im Eigentum des Freistaats Bayern steht. Es ist daher weder eine dauerhafte noch eine vorübergehende Inanspruchnahme fremden Grundeigentums erforderlich. Nachbarliche Belange des Immissionsschutzes sind nicht betroffen, da sich die Lärmsituation nicht zu Lasten der Nachbargrundstücke verändern wird. Auf die Ausführungen unter C 2.5.2 dieser Plangenehmigung wird insoweit Bezug genommen. Nachbarschützende Vorschriften des Baurechts werden durch die Planung ebenfalls nicht verletzt. Insoweit wird auf die Ausführungen unter C 2.5.6 verwiesen.

Da auch sonstige beachtliche Belange Dritter nicht nachteilig berührt werden, ist die Ausgewogenheit der vorliegenden Planung nicht in Frage zu stellen.

2.6 Gesamtergebnis der Abwägung

Der Neubau der Fahrzeug- und Gerätehalle auf dem Gehöft der Straßenmeisterei Lohr am Main kann gemäß Art. 38 Abs. 1 BayStrWG i.V.m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG genehmigt werden. Es liegt kein Verstoß gegen striktes Recht vor und die Optimierungsgebote sind beachtet. Die im Einzelnen berührten Belange stellen unter Beachtung der Nebenbestimmungen und angesichts der für das Vorhaben sprechenden Gründe, denen im Rahmen der Abwägung der Vorrang eingeräumt wird, die Ausgewogenheit der Planung nicht in Frage.

3. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Kostengesetzes (KG). Der Freistaat Bayern ist nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 KG von der Zahlung einer Gebühr befreit. Die Regelung bezüglich der Auslagen ergibt sich aus Art. 10 KG. Im Übrigen wird auf die VV zu Art. 61 Abs. 2 BayHO verwiesen.

D

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg
Postanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die angefochtene Plangenehmigung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

E

Hinweis zur Einsicht in die Planunterlagen

Die Plangenehmigung wird dem Träger des Vorhabens (Straßenbaulastträger) und den Behörden individuell zugestellt.

Die unter A 2 dieser Plangenehmigung genannten Planunterlagen können beim Staatlichen Bauamt Würzburg, Weißenburgstraße 6, 97082 Würzburg, oder bei der Regierung von Unterfranken, Sachgebiet 32, eingesehen werden. Im Übrigen besteht die Möglichkeit, diese Plangenehmigung auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken (www.regierung.unterfranken.bayern.de) abzurufen.

Würzburg, den 11.07.2019
Regierung von Unterfranken
- Sachgebiet 32 -

Schindler
Regierungsdirektorin